

## Besondere Vertragsbedingungen

### Empfangs- und Wachdienst am Schauspiel Leipzig

#### Abänderung der Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Leipzig für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen (ZAV Stadt Leipzig), Stand: 04/2024

- **Punkt 5.1** wird wie folgt erweitert:

Der Vertrag wird mit einer Vertragslaufzeit vom 01.02.2025 bis zum 31.01.2027 geschlossen. Eine einmalige Vertragsverlängerung um zwei Jahre ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

- **Punkt 10.2** wird wie folgt erweitert:

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch eigenes Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) seiner Organe oder durch das Verschulden der Mitarbeiter des Auftragnehmers entstehen sollten mindestens für:

- Personen- und Sachschäden	3.000.000,00 EUR
- Bearbeitungsschäden	100.000,00 EUR
- Schlüsselverlustschäden	50.000,00 EUR
- Abhandenkommen bewachter Sachen	500.000,00 EUR
- Schäden aus Datenschutzverletzung	100.000,00 EUR

Die Deckungssummen sind pro Jahr 2fach maximiert.

- **Punkt 11.2** wird geändert und wie folgt ergänzt:

Mehr- und Minderleistungen bis zu 20 % berechtigen nicht zu einer Änderung vereinbarter Einheitspreise.

Die angebotenen Preise gelten als Festpreise für den Leistungszeitraum vom 01.02.2025 bis 31.01.2027, bzw. bis zum Ablauf des letzten Vertragsjahres (31.01.2029) bei Nutzung der Vertragsverlängerung.

Es sind mindestens die vereinbarten Leistungen aus dem Tarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen im Freistaat Sachsen zu kalkulieren.

Die Angebotspreise basieren auf den Tariflöhnen für das Bewachungs- und Sicherheitsgewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. auf den gemäß Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) für allgemeinverbindlich erklärten Mindestlöhnen, einschließlich der Bestimmungen der Regelungen eines allgemeinverbindlichen Mindestlohnes (Mindestlohngesetz), die am letzten Tag der Angebotsfrist bestehen. Diese sind auch anzuwenden, wenn der Tarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen im Freistaat Sachsen vom 18.01.2024 nicht für allgemeinverbindlich erklärt wurde.

Im Falle des Inkrafttretens eines neu geschlossenen Tarif- oder Mantelrahmentarifvertrages bzw. Mindestlohntarifvertrages sowie bei Erhöhung der gesetzlichen Sozialaufwendungen, kann vom Auftragnehmer mit Antrag in Textform und unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine angemessene Preiserhöhung beim Auftraggeber ab Inkrafttreten der Regelung beantragt werden. Entsprechendes gilt bei Lohnsenkung bzw. Senkung der gesetzlichen Sozialaufwendungen.

Anträge, die später als 3 Monate nach Änderung eingehen, finden nur vom 1. Tag des Eingangsmonats an Berücksichtigung.

Das Schauspiel Leipzig prüft mit einer Frist von einem Monat nach Antragstellung, ob es der Preiserhöhung zustimmt.

Kommt keine Einigung zwischen Auftragnehmer und Schauspiel Leipzig zustande, steht beiden ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 7 Monaten zum Monatsende zu. Die Preisänderung wird frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Tarifierhöhung wirksam.

- **Punkt 12.4** wird geändert und wie folgt abgefasst:

Die Rechnungslegung über die erbrachten Leistungen erfolgt durch den Auftragnehmer monatlich bis zum 10. des Folgemonats. Auf der Rechnung ist der Leistungszeitraum anzugeben.

Als Rechnungsanschrift gilt grundsätzlich:

Schauspiel Leipzig, Eigenbetrieb der Stadt Leipzig, Buchhaltung, Bosestraße 1, 04109 Leipzig.

- **Punkt 12.5** wird geändert und wie folgt abgefasst:

Die Einreichung der Rechnung wird per Mail an: buchhaltung@schauspiel-leipzig.de gewünscht.

- **Punkt 17.1.** wird geändert und wie folgt abgefasst:

Beide Vertragspartner können jederzeit ohne Angabe von Gründen den Vertrag mit einer Frist von 7 Monaten zum Monatsende kündigen. Eine Kündigung ist frühestens zum Ablauf des ersten Vertragszeitraumes zulässig.

- **Punkt 17.2** wird erweitert um **h)** und **i)**:

h) sich die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen oder die rechtlichen Situation sofern sie Auswirkungen auf die Durchführung und Absicherung des Vertrages hat, ändern.

i) Der Auftraggeber kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten bzw. unverzüglich bei höherer Gewalt (z.B. Brand, Einsturz) kündigen, wenn der Vertragsgegenstand durch den Auftraggeber vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr genutzt wird.

Werden nur Teile des Objektes bzw. des Vertrages vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr genutzt, kann diese Kündigung auf diese Teile beschränkt werden.

- **Punkt 20** wird um **Punkt 20.5** erweitert:

Dem Auftragnehmer und dem von ihm beschäftigten Personal ist es nicht gestattet, Auskünfte an Dritte, insbesondere an Medien oder Privatpersonen ohne Zustimmung des Schauspiel Leipzig zu erteilen.

Der Auftragnehmer und das von ihm beschäftigte Personal sind verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung bekannt gewordenen Daten entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, auch über das Ende des Vertrages hinaus, Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch bezüglich der im Rahmen der Tätigkeit erlangten Kenntnisse insbesondere zum Sicherheitssystem und zu sonstigen internen Belangen.

- **weitere Besondere Vertragsbedingung:**

Das Schauspiel Leipzig behält sich vor, im Zuschlagsfall die Kopie einer Lohnabrechnung eines im Objekt tätigen Mitarbeiters während der Vertragslaufzeit abzufordern. Dies erfolgt im Rahmen seines Einverständnisses. Die Abrechnung wird mit den Vertragskonditionen abgeglichen.